

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkungen

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 (Anlagen 1 bis 4) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 (Anlage 5) des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus - Eigenbetrieb der Stadt Cottbus -, Cottbus, unter dem Datum vom 13.08.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 6) erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„ Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus - Eigenbetrieb der Stadt Cottbus -, Cottbus.

Ich habe den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus - Eigenbetrieb der Stadt Cottbus -, Cottbus, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach §§ 27 ff. EigV i. V. m. § 106 BbgKVerf und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses sowie des

Dipl.-Volkswirt Dipl.-Betriebswirt (FH) Frank Liedtke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

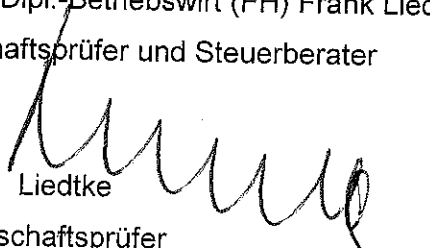
Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit § 32 EigV und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Berlin, den 13.08.2013

Dipl.-Volkswirt Dipl.-Betriebswirt (FH) Frank Liedtke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater


Liedtke

Wirtschaftsprüfer